

# RS OGH 1991/11/27 3Ob518/91 (3Ob519/91), 8Ob505/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1991

## Norm

ABGB §648

ABGB §726

## Rechtssatz

Die Regeln über das Vorausvermächtnis sind nur anzuwenden, wenn der Vermächtnisnehmer auf Grund eines Erbvertrags, eines Testaments oder des Gesetzes auch als Erbe berufen ist. Bei der Feststellung der Erbquote gemäß § 726 letzter Satz ABGB kommen sie hingegen nicht zum Tragen. Personen, die nur auf Grund des § 726 letzter Satz ABGB als Erben berufen sind, sind zur Zeit der letztwilligen Verfügung noch nicht Miterben, weshalb sie § 648 ABGB nicht zu unterstellen sind.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 518/91  
Entscheidungstext OGH 27.11.1991 3 Ob 518/91  
Veröff: NZ 1992,131
- 8 Ob 505/91  
Entscheidungstext OGH 31.08.1992 8 Ob 505/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0012581

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)